

**Ordnung
für die Zulassung und Einschreibung
von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern
an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
(Einschreibeordnung)**

Vom 10 . Juli 2008

Aufgrund des § 76 Abs. 2 Nr. 3 i.V.m. § 7 Abs. 2 Nr. 1 und § 67 Abs. 3 des Hochschulgesetzes vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167), zuletzt geändert durch das Landesgesetz vom 7. März 2008 (GVBl. S. 57), BS 232-41, hat der Senat der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 4. Juli 2008 die nachfolgende Ordnung für die Zulassung und Einschreibung von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz (Einschreibeordnung) beschlossen. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhaltsübersicht

Erster Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Zulassung, Einschreibung und Rechtsstellung der Studierenden
- § 2 Pflicht zur Einschreibung
- § 3 Bewerbung und Zulassung
- § 4 Fristen

Zweiter Abschnitt

Voraussetzungen für die Zulassung zu einem Studiengang

- § 5 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen
- § 6 Fachbezogene Studienberechtigung
- § 7 Zulassung von deutschen, ausländischen und staatenlosen Studienbewerberinnen und Studienbewerber mit ausländischen Bildungsnachweisen
- § 8 Zulassungsbescheid

Dritter Abschnitt

Einschreibung, Studiengangwechsel, Rückmeldung und Beurlaubung

- § 9 Allgemeine Voraussetzungen der Einschreibung
- § 10 Befristete oder vorläufige Einschreibung
- § 11 Teileinschreibung
- § 12 Einschreibung in mehrere Studiengänge
- § 13 Zweithörerschaft
- § 14 Einschreibung von Promovendinnen und Promovenden
- § 15 Versagung der Einschreibung

- § 16 Vollzug der Einschreibung
- § 17 Studiengangwechsel, Fachsemestereinstufung
- § 18 Rückmeldung
- § 19 Beurlaubung
- § 20 Aufhebung der Einschreibung

Vierter Abschnitt

Postgraduale Studiengänge, Wissenschaftliche Weiterbildung, Gasthörerschaft und besondere Studienformen

- § 21 Postgraduale Studiengänge
- § 22 Wissenschaftliche Weiterbildung
- § 23 Gasthörerschaft
- § 24 Studium mit dem Ziel der Erweiterungsprüfung für das Lehramt
- § 25 Frühstudierende, Vorklasse
- § 26 Besondere Zulassung zu Lehrveranstaltungen

Fünfter Abschnitt

Daten und Datenschutz

- § 27 Datenerhebung
- § 28 Datenübermittlung
- § 29 Auskunft über gespeicherte Daten
- § 30 Datenlöschung

Sechster Abschnitt

Schlussbestimmungen

- § 31 Form der Verwaltungsakte, Erlass weiterer Verwaltungsvorschriften
- § 32 In-Kraft-Treten

Erster Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zulassung, Einschreibung und Rechtsstellung der Studierenden

(1) Personen, die ein Studium mit dem Ziel des Erwerbs eines Abschlusses anstreben, werden auf Antrag nach ihrer Zulassung durch Einschreibung in die Hochschule aufgenommen (Immatrikulation). Durch die Einschreibung werden sie für die Dauer der Einschreibung Mitglied der Johannes Gutenberg-Universität Mainz gemäß § 36 HochSchG.

(2) Die Einschreibung erfolgt in der Regel für einen Studiengang. Studiengang im Sinne dieser Ordnung ist ein durch eine Prüfungsordnung geregeltes, in der Regel auf einen ersten oder einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss gerichtetes Studium eines Studienfaches oder mehrerer Studienfächer.

(3) Die Einschreibung erfolgt für das auf der Zulassung angegebene Fachsemester; dies gilt nicht im Falle eines berufsrechtlich erforderlichen Zweitstudiums. Zulassungsbescheide, die von der Stelle, die ein zentrales Vergabeverfahren von Studienplätzen durchführt, im Auftrag der Hochschule ausgestellt werden, richten sich grundsätzlich auf das 1. Fachsemester. In neu eingeführten Studiengängen, die sich im Aufbau befinden, kann unabhängig von der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen aus einem Vorstudium eine Einschreibung nur in ein Fachsemester erfolgen, für das ein vollständiges Studienangebot vorliegt.

(4) Mit der Einschreibung wird die Studienbewerberin oder der Studienbewerber Angehörige oder Angehöriger des Fachbereichs, der den gewählten Studiengang anbietet. Ist der gewählte Studiengang oder sind die gewählten Studiengänge mehreren Fachbereichen zugeordnet, so hat die Studienbewerberin oder der Studienbewerber bei der Einschreibung den Fachbereich zu wählen, in dem sie oder er Angehörige oder Angehöriger sein will.

§ 2

Pflicht zur Einschreibung

(1) Die Teilnahme an Prüfungen sowie der Erwerb von Studiennachweisen im Deutschkurs, in grundständigen Studiengängen, konsekutiven Masterstudiengängen sowie in postgradualen Studiengängen gemäß § 21 setzt die Einschreibung in dem betreffenden Studiengang voraus; § 19 Abs. 7 Satz 3 ist anzuwenden.

(2) Personen, die eine Doktorarbeit oder vergleichbare wissenschaftliche Arbeit anfertigen, werden in der Regel als Promovendinnen und Promovenden eingeschrieben. Keine Einschreibung erfolgt, wenn sie aufgrund eines Beschäftigungsverhältnisses gemäß § 37 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 HochSchG bereits Mitglied der Johannes Gutenberg-Universität Mainz sind oder wegen einer Berufstätigkeit außerhalb der Johannes Gutenberg-Universität Mainz auf die Einschreibung verzichten. Nähere Einzelheiten zur Einschreibung als Promovendin oder Promovend ist in § 14 geregelt.

(3) Die Teilnahme am weiterbildenden Studium sowie an sonstigen Angeboten der Wissenschaftlichen Weiterbildung gemäß § 22 setzt die schriftliche Zulassung durch die Johannes Gutenberg-Universität Mainz voraus; eine Einschreibung kann erfolgen. Bei Gasthörerschaft (§ 23) erfolgt keine Einschreibung.

(4) Frühstudierende gemäß § 67 Abs. 4 HochSchG werden nach Maßgabe verfügbarer Kapazitäten zu Lehrveranstaltungen zugelassen, sofern ein entsprechendes Votum der Schule und ein befürwortendes Votum des Fachbereichs bzw. einer/s vom Fachbereich dafür Beauftragten vorliegt. Näheres hierzu ist in § 25 geregelt.

(5) Bewerberinnen und Bewerber mit dem Ziel der Erweiterungsprüfung für das Lehramt sind für die Teilnahme an den vorgeschriebenen fachwissenschaftlichen Lehrveranstaltungen einzuschreiben. § 24 ist anzuwenden.

(6) Sofern die gesetzlichen Grundlagen vorliegen, kann die Johannes Gutenberg-Universität Mainz zur Vorbereitung auf ein Masterstudium ein Master-Brückenkolleg einrichten. Bewerberinnen und Bewerber für dieses Kolleg werden nach Zulassung befristet eingeschrieben. Die näheren Einzelheiten regelt die Johannes Gutenberg-Universität Mainz in einer speziellen Satzung.

(7) Das Recht zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen gemäß § 67 Abs. 1 Satz 4 HochSchG bleibt unberührt. In Veranstaltungen gemäß Satz 1 können keine qualifizierten Studiennachweise (Leistungsnachweise) oder Leistungspunkte erworben werden; eine Zulassung zu Prüfungen oder Prüfungsleistungen ist unzulässig. Nachweise, die entgegen diesen Bestimmungen erworben worden sind, können nicht für ein ordnungsgemäßes Studium verwendet werden.

§ 3

Bewerbung und Zulassung

(1) Die Zulassung erfolgt aufgrund einer form- und fristgerechten Bewerbung.

(2) Die Johannes Gutenberg-Universität Mainz bestimmt die Form der Bewerbung sowie Art und Form der ihr beizufügenden Unterlagen. Die Studienbewerberin oder der Studienbewerber ist verpflichtet, die notwendigen Angaben zu machen und die erforderlichen Unterlagen einzureichen. Fremdsprachige Zeugnisse und Bescheinigungen, die nicht in Englisch oder Französisch ausgestellt sind, müssen ins Deutsche übersetzt werden. Die Richtigkeit der deutschen Übersetzung muss beglaubigt werden. Zur Beglaubigung sind die deutschen diplomatischen Vertretungen oder eine vereidigte Dolmetscherin oder Übersetzerin bzw. ein vereidigter Dolmetscher oder Übersetzer berechtigt. Beglaubigte Übersetzungen der fremdsprachigen Zeugnisse und Bescheinigungen ins Englische oder Französische können anerkannt werden.

(3) Die Bewerbung um die Zulassung zu zulassungsbeschränkten Studiengängen regelt sich nach den Bestimmungen der Studienplatzvergabeverordnung (StPVVO), der Hochschulauswahlsatzung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz sowie der Landesverordnung über die zentrale Vergabe von Studienplätzen (Vergabeverordnung ZVS).

§ 4

Fristen

(1) Die Johannes Gutenberg-Universität Mainz legt die Fristen für die Bewerbung in nicht zulassungs- oder aufnahmebeschränkten Studiengängen fest. Der Präsident kann die Frist in begründeten Fällen auf schriftlichen Antrag verlängern.

(2) Die Fristen für die Anträge auf Zulassung zu zulassungsbeschränkten Studiengängen ergeben sich aus den Rechtsvorschriften gemäß § 3 Abs. 3.

(3) Ein Antrag auf Zulassung für das Praktische Jahr im Studiengang Medizin kann außerhalb der Fristen gemäß Absatz 2 erfolgen, sofern eine Zuweisung zu einem Platz im Praktischen Jahr durch den Fachbereich Medizin der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vorliegt. Gebühren und Beiträge gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 6 werden in voller Höhe für das laufende Semester fällig.

Zweiter Abschnitt
Voraussetzungen für die Zulassung
zu einem Studiengang

§ 5

Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für die Zulassung zu einem grundständigen Studium ist der Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung für den gewählten Studiengang. Der Nachweis wird in der Regel durch das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife erbracht.

(2) Voraussetzung für die Zulassung zu einem konsekutiven oder einem nicht-konsekutiven Master-Studiengang ist ein erster berufsqualifizierender Abschluss an einer deutschen Hochschule oder ein anderer, diesem gleichwertiger Abschluss; hierunter fallen auch Abschlüsse an einer Berufsakademie, sofern diese akkreditiert sind. Darüber hinaus kann die Zulassung zu einem Masterstudien-gang von weiteren besonderen Zugangsvoraussetzungen abhängig gemacht werden; diese sind in der jeweiligen Prüfungsordnung geregelt.

(3) Die Voraussetzungen für die Zulassung zu postgradualen Studiengängen sowie zu Weiterbil-dungsstudiengängen sind in der jeweiligen Prüfungsordnung geregelt.

(4) Soweit Studiengänge oder Studienformen neben oder anstelle der allgemeinen Zulassungsvor-aussetzungen den Nachweis einer besonderen Eignung oder Fähigkeit erfordern, ist dieser Nach-weis Voraussetzung für die Zulassung.

§ 6

Fachbezogene Studienberechtigung

(1) Beruflich qualifizierte Personen erhalten

1. durch das Bestehen einer staatlichen Hochschulzugangsprüfung gemäß § 12 BUStudVO oder
2. durch die Eignungsfeststellung nach einem Probestudium gemäß § 19 BUStudVO oder
3. bei Nachweis der Voraussetzungen gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 BUStudVO

eine fachbezogene Berechtigung zu einem Studium an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz (fachbezogene Studienberechtigung; § 65 Abs. 1 Satz 3 bis 5 HochSchG).

(2) Für die Zulassung zum Probestudium gem. Absatz 1 Nr. 2 gilt die Landesverordnung über die fachbezogene Berechtigung beruflich qualifizierter Personen zum Universitätsstudium (BUStudVO) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 7

Zulassung von deutschen, ausländischen und staatenlosen Studienbewerberinnen und Studienbe-werbern mit ausländischen Bildungsnachweisen

(1) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ihre Hochschulreife im Ausland oder an einer ausländischen Einrichtung in Deutschland erworben haben, werden zugelassen, wenn die Hoch-schulreife durch das zuständige Ministerium oder eine andere zuständige Stelle als der deutschen Hochschulreife im Wesentlichen gleichwertig anerkannt wurde. Zur Bewertung der Vergleichbar-

keit dieser Zeugnisse mit einem deutschen Zeugnis der Hochschulreife werden die Bewertungsvorschläge (BV) der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen zugrunde gelegt.

Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die gemäß § 10 Absatz 1 Satz 2 Nr. 2-4 befristet eingeschrieben werden wollen, können den Nachweis ihrer Hochschulzugangsberechtigung auch durch eine Bescheinigung ihrer Heimatuniversität führen.

(2) Studienbewerberinnen und –bewerber, deren Bildungsnachweise im Herkunftsland der Zeugnisse zum Hochschulstudium berechtigen und deren Zeugnis(se) nicht mit dem deutschen Zeugnis der Hochschulreife vergleichbar sind, können zugelassen werden, wenn sie eine Feststellungsprüfung am Internationalen Studienkolleg der Johannes Gutenberg-Universität Mainz oder einem anderen anerkannten Studienkolleg in Deutschland bestanden haben. Auch eine bestandene Feststellungsprüfung eines anderen Studienkollegs führt nicht zwingend zu einer Zulassung. Zur Bewertung der Vergleichbarkeit der ausländischen Zeugnisse werden die Bewertungsvorschläge (BV) der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen zugrundegelegt.

(3) Für die Zulassung von Studienbewerberinnen und –bewerbern mit ausländischen Zeugnissen, die nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen oder den Deutschen rechtlich gleichgestellt sind, können nach Maßgabe der landesrechtlichen Vorschriften sowie der einschlägigen Satzungen der Johannes Gutenberg-Universität Mainz die Ergebnisse eines Studierfähigkeitstests heran gezogen werden.

(4) Vor Aufnahme des Fachstudiums haben Studienbewerberinnen und Studienbewerber mit ausländischen Zeugnissen aus nicht-deutschsprachigen Ländern den Nachweis der für das Fachstudium ausreichenden Sprach- und/oder Fachkenntnisse zu erbringen. Näheres hierzu ist in der Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH) an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, der Feststellungsprüfungsordnung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz sowie den jeweiligen Prüfungsordnungen geregelt. Wird im begründeten Einzelfall oder auf Grund einer entsprechenden Regelung in einer Prüfungsordnung auf das Ablegen der DSH verzichtet oder werden geringere als dem DSH-2-Level entsprechende Anforderungen verlangt, so sind auf der Grundlage einer verbindlichen Regelung zwischen dem Fachbereich und dem Fremdsprachenzentrum der Johannes Gutenberg-Universität Mainz ausreichende Kenntnisse in einer anderen Sprache nachzuweisen, die ein ordnungsgemäßes Fachstudium einschließlich dem Ablegen sämtlicher Prüfungsleistungen sicher stellen. Die an den Sprachnachweis gekoppelten Anforderungen sowie die Art und Weise, wie der Nachweis zu führen ist, sind vollständig und abschließend zu regeln und in geeigneter Weise bekannt zu machen. Studiengänge, die eine exzellente Deutschkompetenz erfordern, können die DSH-3 als Zulassungsvoraussetzung fordern.

(4) Studierende, die zum Ablegen der Feststellungsprüfung am Internationalen Studienkolleg oder zum Nachweis ihrer deutschen Sprachkenntnisse am Fremdsprachenzentrum zugelassen sind, werden befristet gemäß § 10 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 eingeschrieben.

(5) § 5 Absatz 4 gilt entsprechend.

§ 8 Zulassungsbescheid

(1) Sind die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt, lässt die Johannes Gutenberg-Universität Mainz die Studienbewerberin und den Studienbewerber durch einen Bescheid zu (Zulassungsbescheid). Im

Zulassungsbescheid bestimmt die Johannes Gutenberg-Universität Mainz die Form und den Termin, bis zu dem die Einschreibung vorzunehmen ist. Kann dieser Termin nicht eingehalten werden, wird auf Antrag ein neuer Termin festgesetzt. Bei Nichteinhaltung dieses Termins wird der Zulassungsbescheid unwirksam; auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.

(2) In zulassungsbeschränkten Studiengängen, die nicht in das Vergabeverfahren gemäß Vergabeverordnung ZVS einbezogen sind, gilt Absatz 1 Satz 2 bis 4 entsprechend.

(3) Für Zulassungsbescheide der mit einem zentralen Verfahren zur Vergabe von Studienplätzen beauftragten Einrichtung gilt die Landesverordnung über die zentrale Vergabe von Studienplätzen (Vergabeverordnung ZVS).

(4) Sind die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt, lehnt die Johannes Gutenberg-Universität Mainz den Antrag auf Zulassung durch Bescheid ab. Dieser Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

Dritter Abschnitt Einschreibung, Studiengangwechsel, Rückmeldung und Beurlaubung

§ 9

Allgemeine Voraussetzungen der Einschreibung

(1) Zum Zwecke der Einschreibung sind insbesondere vorzulegen:

1. der Zulassungsbescheid;
2. der gültige Personalausweis oder Reisepass;
3. ein Lebenslauf in tabellarischer Form;
4. das Studienbuch, sofern die oder der Studierende gleichzeitig an einer anderen Hochschule eingeschrieben ist oder zuvor eingeschrieben war;
5. zusätzlich der Nachweis der Exmatrikulation im Falle eines Studienortwechsels einschließlich des Wechsels von einer ausländischen Hochschule; im Falle einer Zweithörerschaft gemäß § 13 ist die Vorlage eines Exmatrikulationsnachweises nicht erforderlich;
6. der Nachweis über die aufgrund der Beitragsordnungen, der Landesverordnung über die Einrichtung und Führung von Studienkonten und die Entrichtung von Studienbeiträgen sowie der Landesverordnung über die Gebühren in den Bereichen Wissenschaft, Weiterbildung und Forschung "Besonderes Gebührenverzeichnis" entrichteten Gebühren und Beiträge;
7. der Nachweis der Krankenversicherung;
8. ein Lichtbild.

(2) Von der Vorlagepflicht nach Absatz 1 Nummer 5 sind Studienbewerberinnen und Studienbewerber befreit, die zu einem Studium zugelassen, aber nicht eingeschrieben werden oder die eine befristete Einschreibung (§ 10) anstreben.

§ 10

Befristete oder vorläufige Einschreibung

(1) Die Einschreibung kann befristet werden, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber nur vorübergehend an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz studieren will. Dies ist insbesondere der Fall bei

1. Studienbewerberinnen oder Studienbewerbern, die an einem Deutschkurs teilnehmen oder das Internationale Studienkolleg besuchen;
2. Stipendiaten;
3. Studienbewerberinnen und Studienbewerbern, die
 - a) aufgrund von Partnerschaftsverträgen oder sonstigen Abkommen der Johannes Gutenberg-Universität Mainz mit ausländischen Hochschulen an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz studieren wollen oder
 - b) Studierende ausländischer Hochschulen sind und aufgrund der Prüfungsordnung oder einer Empfehlung ihrer Heimatuniversität an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz studieren;
4. Studienbewerberinnen und Studienbewerbern, die in Studiengängen eingeschrieben werden, die gemäß den Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen zur Verleihung eines mehrfachen Hochschulgrads führen. Die Einschreibung an der ausländischen Hochschule wird nicht berührt.

Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die gemäß Satz 2 Nummer 2 und 3 befristet eingeschrieben sind, sind nur dann berechtigt, eine Abschlussprüfung abzulegen, wenn sie dafür besonders zugelassen werden. § 7 ist mit Ausnahme des Absatzes 1 Satz 3 entsprechend anzuwenden.

(2) Auf eine befristete Einschreibung in zulassungsbeschränkten Studiengängen sind die in der Studienplatzvergabeverordnung und in der Landesverordnung über die zentrale Vergabe von Studienplätzen festgelegten Zulassungsvoraussetzungen nicht anzuwenden, wenn der Dekan oder die Dekanin des zuständigen Fachbereichs der Einschreibung zustimmt.

(3) In den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 Nummer 1 bis 3 soll die Dauer der Befristung in der Regel zwei Semester nicht überschreiten. Eine Verlängerung der Befristung ist in begründeten Einzelfällen zulässig. Die Einschreibung insgesamt soll die Hälfte der Regelstudienzeit des betreffenden Studiengangs nicht überschreiten.

(4) Die Einschreibung zum Probestudium (§ 6 Absatz 1 Nr. 2), zum Frühstudium und zur Vorklasse sowie zum Master-Brückenkolleg, zum Deutschkurs und zum Studienkolleg ist befristet.

(5) Die Einschreibung erlischt mit Fristablauf.

(6) Die Einschreibung kann mit einer auflösenden Bedingung verbunden werden, wenn der Zulassungsbescheid auflösend bedingt erteilt oder wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung vorläufig zugelassen war. Die Einschreibung erlischt mit dem Eintritt der Bedingung; bei einer vorläufigen Zulassung aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung erlischt sie mit deren rechtskräftiger Aufhebung.

§ 11
Teileinschreibung

Besteht an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für den ersten Teil eines Studiengangs eine höhere Ausbildungskapazität als für spätere Teile dieses Studiengangs, kann eine auf den ersten Teil des Studiengangs beschränkte Einschreibung vorgenommen werden; auf § 67 Abs. 2 HochSchG wird verwiesen.

§ 12
Einschreibung in mehrere Studiengänge

(1) Die Einschreibung in mehr als einen Studiengang ist in der Regel ab dem zweiten Hochschulsemester zulässig.

(2) Die gleichzeitige Einschreibung in zwei Studiengänge, für die Zulassungszahlen festgelegt sind, ist nur zulässig, wenn das gleichzeitige Studium in den verschiedenen Studiengängen für eine angestrebte berufliche Qualifikation oder aus wissenschaftlichen oder künstlerischen Gründen erforderlich ist; die Johannes Gutenberg-Universität Mainz legt fest, wie der Nachweis zu erbringen ist. Die gleichzeitige Einschreibung in zwei Studiengänge, die dem allgemeinen Vergabeverfahren durch die Zentrale Vergabestelle für Studienplätze (ZVS) unterliegen, und für die in dem Fachsemester, für das die Einschreibung angestrebt wird, an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz eine Zulassungsbeschränkung besteht, ist ausgeschlossen.

§ 13
Zweithörerschaft

(1) Eingeschriebene Studierende anderer Hochschulen können auf Antrag als Zweithörer an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in nicht zulassungsbeschränkte Studiengänge eingeschrieben werden, sofern eine Beeinträchtigung des ordnungsgemäßen Studienbetriebs ausgeschlossen ist. Die Einschreibung in zulassungsbeschränkte Studiengänge ist nur im Rahmen verfügbarer Kapazitäten möglich.

(2) Die Vorschriften für die Zulassung, die Einschreibung, ihre Versagung, die Rückmeldung und die Exmatrikulation finden sinngemäß Anwendung. Das Stammdatenblatt wird mit dem Vermerk "Zweiteinschreibung" versehen.

(3) Zweithörerinnen und Zweithörer, die im Rahmen von Kooperations- oder Partnerschaftsverträgen mit anderen Hochschulen an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz studieren, sind auf Antrag von der Zahlung von Gebühren und Beiträgen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 6 in dem Maße befreit, wie dies im Einvernehmen mit den für die jeweiligen Gebühren und Beiträgen zuständigen Einrichtungen in den Verträgen vereinbart worden ist.

§ 14

Einschreibung von Promovendinnen und Promovenden

(1) Wer nach einem abgeschlossenen Studium eine Promotion anstrebt, wird bis zum Abschluss des Promotionsverfahrens eingeschrieben; § 2 Abs. 2 ist anzuwenden. Voraussetzung für die Einschreibung als Promovendin oder Promovend ist die Vorlage einer Bestätigung des für das Promotionsverfahren zuständigen Fachbereichs, dass die oder der Studierende als Promovendin oder Promovend angenommen ist und ein Promotionsverhältnis besteht. Die Bestätigung ist nach Ablauf von vier Jahren zu erneuern; die Einschreibung erfolgt zunächst befristet für vier Jahre, nach einer Verlängerung für maximal zwei weitere Jahre. Promovendinnen und Promovenden, die unter Auflagen gemäß der jeweiligen Promotionsordnung zur Promotion zugelassen werden, werden mit dem Ziel der Promotion befristet eingeschrieben.

(2) Das Promotionsverfahren soll innerhalb von sechs Jahren abgeschlossen sein. Nach Ablauf dieser Frist ist eine erneute Einschreibung als Promovendin oder Promovend nur noch in begründeten Ausnahmefällen möglich. Die Gründe sind ausführlich darzulegen und eine begründete Prognose für den Abschluss des Promotionsverfahrens vorzulegen. Die Angaben sind von dem zuständigen Fachbereich zu bestätigen. Ist das Verfahren auch nach Ablauf der verlängerten Frist nicht abgeschlossen, ist eine weitere Verlängerung der Einschreibung als Promovendin oder Promovend nicht mehr möglich. Der Anspruch auf Zulassung zur Promotion gemäß den Bestimmungen der jeweiligen Promotionsordnung bleibt hiervon unberührt. § 26 Abs. 1 Satz 5-8 HochSchG ist entsprechend anzuwenden.

§ 15

Versagung der Einschreibung

(1) Die Einschreibung ist zu versagen, wenn

1. die Voraussetzungen der §§ 5 bis 9 nicht erfüllt sind;
2. die Studienbewerberin oder der Studienbewerber an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland bereits in dem gewählten Studiengang oder insgesamt in zwei Studiengängen den Prüfungsanspruch verloren hat;
3. die Dauer der Frist, die aufgrund des § 69 Abs. 3 Satz 3 HochSchG festgesetzt wurde, noch nicht abgelaufen ist.

(2) Die Einschreibung kann versagt werden, wenn die Voraussetzungen der §§ 1, 3 und 4 nicht erfüllt sind.

(3) Die Versagung der Einschreibung wird der Studienbewerberin oder dem Studienbewerber durch Bescheid bekannt gegeben. Dieser Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 16

Vollzug der Einschreibung

(1) Die Einschreibung ist mit der Aushändigung der Einschreibeunterlagen (insbesondere Studienbuch und Studierendenausweis) an die Studierende oder den Studierenden vollzogen und rechtskräftig.

(2) Sofern die Johannes Gutenberg-Universität Mainz ein Studienbuch führt, bleibt dieses für das gesamte Studium gültig.

(3) Der Verlust von Einschreibeunterlagen gemäß Absatz 1 ist der Johannes Gutenberg-Universität Mainz unverzüglich mitzuteilen.

§ 17

Studiengangwechsel, Fachsemestereinstufung

(1) Der Wechsel des Abschlusszieles oder der Wechsel eines Faches stellt einen Studiengangwechsel dar; in Studiengängen, in denen zwei oder mehr Fächer miteinander kombiniert werden, stellt auch jede Veränderung in der Fächerkombination einen Studiengangwechsel dar. Sofern in den Prüfungsordnungen nichts anderes bestimmt ist, ist ein Studiengangwechsel prüfungsrechtlich einer Neueinschreibung gleichgestellt.

(2) Für den Wechsel des Studiengangs bedarf es der Änderung der Einschreibung. Hierfür gelten die Vorschriften des Zweiten Abschnitts. Die Fristen für die Antragstellung werden von der Johannes Gutenberg-Universität Mainz festgelegt.

(3) War die Bewerberin oder der Bewerber in demselben Studiengang (hinsichtlich des Studienfachs oder der Studienfächer sowie dem Abschlussziel identischen Studiengang) an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule in Deutschland bereits eingeschrieben, wird sie oder er ohne Gleichwertigkeitsprüfung in das Fachsemester des Studienganges eingeschrieben, das dem an der zuletzt besuchten Hochschule folgt; Gleiches gilt für den Fall eines Studiengangwechsels gemäß Absatz 1 für Fächer, die unverändert beibehalten werden. § 1 Abs. 3 ist anzuwenden.

(4) War die Bewerberin oder der Bewerber in einem anderen Studiengang eingeschrieben und weist Studienleistungen oder Prüfungsleistungen auf, die auf Grund der Gleichwertigkeit gemäß den Bestimmungen der Prüfungsordnung anzurechnen sind, erfolgt eine Einschreibung in ein höheres Fachsemester entsprechend dem Anrechnungsbescheid der hierfür zuständigen Stelle. Gleiches gilt für Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Rahmen eines Studiums außerhalb Deutschlands erbracht worden sind. § 1 Abs. 3 ist anzuwenden.

§ 18

Rückmeldung

Soll das Studium im nachfolgenden Semester fortgesetzt werden, so haben sich Studierende innerhalb der ihnen bekannt gegebenen Frist und in der von der Johannes Gutenberg-Universität Mainz bestimmten Form zurückzumelden. Nach der Rückmeldung und der Zahlung der Gebühren und Beiträge gem. § 9 Absatz 1 Nr. 6 erhalten sie die Semesterbescheinigung. Gleichzeitig wird die Gültigkeitsdauer des Studierendenausweises verlängert.

§ 19
Beurlaubung

(1) Sofern das Studium an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz unterbrochen werden soll, können Studierende auf begründeten Antrag hin beurlaubt werden. Die Beurlaubung lässt die Stellung als Studierender gemäß § 1 Abs. 1 unberührt; § 18 gilt sinngemäß.

(2) Beurlaubungsgründe sind insbesondere:

1. eine länger dauernde Erkrankung, die ein ordnungsgemäßes Studium im betreffenden Semester verhindert,
2. Erkrankung oder Pflege eines nahen Angehörigen, die ein ordnungsgemäßes Studium in dem betreffenden Semester nicht möglich macht,
3. Mutterschafts- und Erziehungszeiten,
4. ein Studienaufenthalt im Ausland oder die Ableistung einer dem Studium oder mit dem Studium verbundenen beruflichen Perspektive dienenden praktischen Auslandstätigkeit,
5. Praktika, sofern sie nicht durch eine Prüfungsordnung verpflichtend vorgeschrieben sind,
6. Unterbrechung des Studiums zum Zwecke der Finanzierung des Studiums,
7. Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, einer Studierendenschaft oder eines Studierendenwerks, sofern diese ein ordnungsgemäßes Studium im betreffenden Semester verhindert.

(3) Die Beurlaubung ist innerhalb der Rückmeldefrist zu beantragen; die Johannes Gutenberg-Universität Mainz kann die Frist verlängern. Eine Antragstellung ist in der Regel nur für das jeweils bevorstehende Semester möglich, in begründeten Einzelfällen auch im laufenden Semester, sofern unerwartet eingetretene Ereignisse dazu führen, dass ein ordnungsgemäßes Studium nicht möglich ist. Die Gründe für die Beurlaubung sind im Antrag anzugeben und durch geeignete Unterlagen bei der Antragstellung nachzuweisen.

(4) Die Gesamtdauer einer Beurlaubung aus demselben Grund kann in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 1-3 sechs Semester, in den übrigen Fällen zwei Semester nicht überschreiten; im Falle der Nr. 3 ist grundsätzlich die Inanspruchnahme der Fristen entsprechend den §§ 3,4,6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sowie entsprechende Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit gewährleistet. Eine darüber hinaus gehende Beurlaubungsdauer kann nur genehmigt werden, sofern schwerwiegende Gründe dies erforderlich machen und das Auftreten der Gründe außerhalb des Zugriffs der oder des Studierenden liegen; eine Beeinträchtigung des Studienerfolgs ist zu vermeiden. Zum Nachweis eines Grundes gemäß Satz 2 kann erforderlichenfalls die Vorlage eines amtsärztlichen Gutachtens verlangt werden. Beurlaubungen an anderen Hochschulen sind anzurechnen

(5) Eine Beurlaubung vor Aufnahme des Studiums ist nicht möglich. Die Beurlaubung im ersten Semester nach Erst- oder Neueinschreibung ist nur bei unerwartet eingetretenen Ereignissen zulässig die dazu führen, dass ein ordnungsgemäßes Studium nicht möglich ist.

(6) Die Beurlaubung wird wirksam nach Genehmigung durch die Johannes Gutenberg-Universität Mainz. Sie wirkt, unabhängig vom Zeitpunkt der Antragstellung oder der Bewilligung, immer für das ganze Semester. Über das laufende Semester hinausgehende rückwirkende Beurlaubungen sind ausgeschlossen.

(7) Urlaubssemester zählen als Hochschulsemester, werden aber bei der Berechnung der Fachsemester nicht berücksichtigt. Eine Beurlaubung schließt den Erwerb von Studien- und Prüfungsleis-

tungen aus; während einer Beurlaubung erworbene Studien- und Prüfungsleistungen dürfen nicht angerechnet werden. Ausgenommen hiervon sind der Erwerb und die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, die im Rahmen einer Beurlaubung gemäß Absatz 2 Nr. 4 im Ausland erbracht worden sind.

§ 20 Aufhebung der Einschreibung

(1) Die Einschreibung wird auf Antrag des Studierenden oder von Amts wegen aufgehoben.

(2) Eine Aufhebung der Einschreibung erfolgt, unbeschadet der Regelung in Absatz 3, mit Wirkung zum letzten Tag des laufenden Semesters. Der Antrag auf Aufhebung der Einschreibung muss spätestens am letzten Tag des Semesters vollständig vorliegen, in dem die Exmatrikulation erfolgen soll (Ausschlussfrist). Die Hochschule bestimmt, welche Unterlagen mit dem Antrag auf Aufhebung der Einschreibung vorzulegen sind.

(3) Abweichend von Absatz 2 Satz 1 kann eine Exmatrikulation mit sofortiger Wirkung oder zu einem bestimmten Termin erfolgen, sofern wichtige Gründe nachgewiesen werden. Dies ist insbesondere der Fall,:

1. wenn sich Studierende während des laufenden Semesters an einer anderen Hochschule einschreiben wollen und dies durch einen entsprechenden Bescheid nachweisen,
2. bei schwerer Krankheit oder Betreuung oder Pflege eines Kindes unter 18 Jahren oder eines pflegebedürftigen Angehörigen,
3. wenn die oder der Studierende eine Abschlussprüfung erfolgreich bestanden hat und besondere Gründe die sofortige Aufhebung der Einschreibung rechtfertigen.

Ein Antrag auf Erstattung der auf Grund der Beitragsordnungen, der Landesverordnung über die Einrichtung und Führung von Studienkonten und die Entrichtung von Studienbeiträgen sowie der Landesverordnung über die Gebühren in den Bereichen Wissenschaft, Weiterbildung und Forschung („Besonderes Gebührenverzeichnis“) entrichteten Semester- und Studienbeiträge kann nur innerhalb der ersten vier Wochen des jeweiligen Semesters gestellt werden.

(4) Die Einschreibung wird von Amts wegen aufgehoben, wenn die Einschreibung gemäß § 15 zu versagen, gemäß § 69 Abs. 2-4 HochSchG zurückzunehmen oder zu widerrufen wäre oder wenn die Rückmeldung gemäß § 18 nicht ordnungsgemäß vorgenommen wurde. Sie ist ferner aufzuheben bei Verlust des Studien- oder des Prüfungsanspruchs in dem gewählten Studiengang auf Grund der Überschreitung von Fristen, sofern diese in der entsprechenden Prüfungsordnung festgelegt sind, oder wenn die Möglichkeit für einen ordnungsgemäßen Abschluss des Studiums nicht mehr besteht.

(5) Die Einschreibung kann von Amts wegen aufgehoben werden, wenn Studierende bei Prüfungsleistungen nach mehrmaliger Mahnung und Ankündigung der drohenden Exmatrikulation von Amts wegen erneut getäuscht haben und daher ihren Prüfungsanspruch gemäß den einschlägigen Bestimmungen der Prüfungsordnungen verloren haben.

Vierter Abschnitt
Postgraduale Studiengänge, Wissenschaftliche Weiterbildung,
Gasthörerschaft und besondere Studienformen

§ 21

Postgraduale Studiengänge

(1) Personen mit erfolgreichem Hochschulabschluss können zur Vermittlung weiterer wissenschaftlicher oder beruflicher Qualifikationen oder zur Vertiefung eines Studiums die Zulassung und Einschreibung in einem postgradualen Studiengang (Zusatz-, Ergänzungs- oder Aufbaustudiengänge sowie nicht-konsekutive Masterstudiengänge) beantragen. Die Zulassung kann von dem Vorliegen besonderer Voraussetzungen abhängig gemacht werden, sofern dies in einer Satzung geregelt ist.

(2) Die Zulassung zu postgradualen Studiengängen setzt die Zahlung der vorgeschriebenen Beiträge und der Gebühren gemäß den Bestimmungen des Besonderen Gebührenverzeichnisses des fachlich zuständigen Ministeriums voraus.

§ 22

Wissenschaftliche Weiterbildung

(1) Zur Teilnahme an einem weiterbildenden Studium und zu sonstigen Weiterbildungsangeboten der Johannes Gutenberg-Universität Mainz wird zugelassen, wer ein Hochschulstudium erfolgreich abgeschlossen oder die erforderliche Eignung im Beruf oder auf andere Weise erworben hat. Die Einzelheiten der Voraussetzungen für die Zulassung werden für Weiterbildungsstudiengänge durch Satzung, für sonstige Weiterbildungsangebote durch Verfahrensregelungen oder im Rahmen der öffentlichen Ausschreibung der Veranstaltungen bestimmt.

(2) Die Zulassung zu einem weiterbildenden Studium erfolgt durch das Zentrum für wissenschaftliche Weiterbildung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz oder eine andere hierfür beauftragte Einrichtung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz. Ist eine Einschreibung gemäß § 1 Abs. 3 angestrebt, erfolgt die Einschreibung durch das Studierendensekretariat der Johannes Gutenberg-Universität Mainz. Ein vereinfachtes Bewerbungs- und Zulassungsverfahren kann eingerichtet werden.

(3) Voraussetzung für die Zulassung zu Veranstaltungen der wissenschaftlichen Weiterbildung ist die Zahlung der vorgeschriebenen Teilnahmegebühr bzw. des vorgeschriebenen Entgelts. Wird die Einschreibung beantragt, sind darüber hinaus die jeweiligen Beiträge gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 6 zu entrichten.

(4) Ein weiterbildender Studiengang, der zu einem akademischen Grad führt, wird durch eine Prüfungsordnung gemäß § 26 HochSchG geregelt. Für die Teilnahme an sonstigen weiterbildenden Studien oder Weiterbildungsangeboten können geeignete Zertifikate ausgestellt werden.

§ 23

Gasthörerschaft

(1) Personen, die sich in allgemeiner Form fort- oder weiterbilden wollen und die Zulassung zu dem betreffenden Studium oder die Einschreibung in den betreffenden Studiengang nicht anstreben,

können als Gasthörerin oder Gasthörer für bestimmte Lehrveranstaltungen zugelassen werden, sofern für die Teilnahme entsprechende Kapazitäten bestehen. Ordnungsgemäß eingeschriebenen Studierenden der Johannes Gutenberg-Universität Mainz ist bei der Zulassung Vorrang einzuräumen.

(2) Die Teilnahme an einer Lehrveranstaltung setzt die schriftliche Zustimmung der verantwortlichen Lehrkraft voraus; die Teilnahme an Lehrveranstaltungen, die einer kapazitätsrechtlichen Beschränkung unterliegen, bedarf zusätzlich der Zustimmung der Dekanin oder des Dekans des betreffenden Fachbereichs oder einer oder eines hierzu Beauftragten des Fachbereichs.

(3) Der Antrag auf Zulassung als Gasthörerin oder als Gasthörer ist in der vorgeschriebenen Form und in der von der Johannes Gutenberg-Universität Mainz festgelegten Frist an die von der Johannes Gutenberg-Universität Mainz bestimmte Stelle zu richten. Ist eine Zulassung möglich, erhält die Antragstellerin oder der Antragsteller einen Bescheid ("GasthörerInnenschein"). Die Teilnahme ist nur an den in dem GasthörerInnenschein aufgeführten Lehrveranstaltungen zulässig. Eine Einschreibung erfolgt im Falle einer Gasthörerschaft nicht.

(4) Die Zulassung als Gasthörerin oder Gasthörer begründet keinen Anspruch auf Zulassung zu einem Studiengang. Im Rahmen des Gasthörerstudiums können keine Studiennachweise (qualifizierte Teilnahmenachweise, Leistungsnachweise) oder Leistungspunkte im Sinne von Prüfungs- und Studienordnungen erworben werden; eine Zulassung zu Prüfungen oder Prüfungsleistungen ist unzulässig. Entsprechende Bescheinigungen dürfen nicht ausgestellt werden. Nachweise, die entgegen diesen Bestimmungen erworben worden sind, können nicht im Rahmen eines ordnungsgemäßen Studiums verwendet werden.

(5) Über die Teilnahme am Gasthörerstudium kann ein Zertifikat ausgestellt werden. In dem Zertifikat ist eindeutig zu erkennen zu geben, dass es sich nicht um ein reguläres Studium handelt, und dass aus der Teilnahme am Gasthörerstudium keine Ansprüche auf Anerkennung als Studienleistung im Rahmen eines ordnungsgemäßen Studiums abgeleitet werden dürfen.

(6) Das Gasthörerstudium ist gebührenpflichtig. Einzelheiten sind im Besonderen Gebührenverzeichnis des zuständigen Ministeriums geregelt.

§ 24

Studium mit dem Ziel der Erweiterungsprüfung für das Lehramt

Wer die Lehrbefähigung für das Lehramt an Gymnasien erworben oder die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien abgelegt hat und sich gemäß der geltenden Regelungen auf die Erweiterungsprüfung für das Lehramt vorbereitet, wird gemäß den Bestimmungen dieser Ordnung für die Teilnahme an den vorgeschriebenen fachwissenschaftlichen Lehrveranstaltungen zugelassen und eingeschrieben. Die Einschreibung ist auf zwei Semester befristet und kann nur in begründeten Einzelfällen um maximal zwei weitere Semester verlängert werden. Soll das Studium darüber hinaus fortgesetzt werden, ist die Zulassung möglich, ohne dass eine Einschreibung erfolgt; § 1 Abs. 1 Satz 1 bleibt hiervon unberührt.

§ 25

Frühstudierende, Vorklasse

(1) Schülerinnen und Schüler mit besonderer Begabung werden bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 2 Abs. 4 zu Lehrveranstaltungen zugelassen; eine Einschreibung erfolgt nicht. Der Antrag auf Zulassung soll zusammen mit den beiden Voten bis spätestens zwei Wochen vor Beginn der Vorlesungszeit im Studierendensekretariat vorliegen.

(2) Die Zulassung erfolgt zunächst für ein Semester. Sie kann jeweils um ein Semester verlängert werden, sofern der Fachbereich die Verlängerung bestätigt und seitens der Schule nichts Entgegenstehendes geäußert worden ist. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Frühstudierende erhalten eine Bescheinigung, aus der hervorgeht, dass sie als Frühstudierende gemäß § 67 Abs. 4 HochSchG zugelassen und berechtigt sind, entsprechend der Vereinbarungen mit dem Fachbereich an den Lehrveranstaltungen in dem betreffenden Fach teilzunehmen und Studiennachweise zu erwerben.

(4) Die Bestimmungen der Absätze 1-3 sind auf Studierende der Vorklasse in den künstlerischen Fachbereichen entsprechend anzuwenden. Im begründeten Einzelfall kann das Votum der Schule durch ein Votum einer oder eines künstlerisch Tätigen ersetzt werden.

§ 26

Besondere Zulassung zu Lehrveranstaltungen

(1) Unbeschadet der Bestimmungen der §§ 21 - 25 kann in besonders begründeten Einzelfällen die Zulassung geeigneter Personen zu einzelnen Lehrveranstaltungen erfolgen, in denen Studiennachweise erworben werden sollen, sofern eine Beeinträchtigung des ordnungsgemäßen Studienbetriebs ausgeschlossen ist und die Zustimmung der oder des für die Lehrveranstaltung Verantwortlichen vorliegt.

(2) Die Zulassung ist beim Präsidenten der Johannes Gutenberg-Universität Mainz unter Darlegung der Gründe zu beantragen.

(3) Aus der besonderen Zulassung zu Lehrveranstaltungen kann kein Anspruch auf Zulassung zu einem ordnungsgemäßen Studium abgeleitet werden.

Fünfter Abschnitt Daten und Datenschutz

§ 27

Datenerhebung

(1) Gemäß § 67 Abs. 3 Satz 2 bis 4 HochSchG haben Personen, die sich für ein Studium bewerben, und eingeschriebene Studierende im Umfange des Absatzes 2 bestimmte Angaben zu machen, die von der Johannes Gutenberg-Universität Mainz als Daten erhoben werden. Ändern sich einzelne Daten oder entstehen sie erstmalig, sind diese Veränderungen der Johannes Gutenberg-Universität Mainz von den vorgenannten Personen mitzuteilen.

(2) Zu den Daten, die nach Absatz 1 erhoben werden, gehören:

1. Daten zur Person
 - a) Name
 - b) Vorname(n)
 - c) Geburtsname
 - d) Geburtsort und Geburtsdatum
 - e) Geschlecht
 - f) Staatsangehörigkeit
 - g) Heimat- und Semesterwohnsitz, Staat, ggf. Land und Kreis des Heimat- und Semesterwohnsitzes
 - h) Telefonnummer(n), Mailadresse(n)
2. Berufs- und praxisbezogene Daten
 - a) berufspraktische Tätigkeiten vor Aufnahme des Studiums
 - b) Praxissemester
 - c) Semester an Studienkollegs sowie in Deutschkursen an Hochschulen in Deutschland;
3. Primäre studienbezogene Daten
 - a) Staat, ggf. Land, Kreis und Jahr des Erwerbs sowie Art der Hochschulzugangsberechtigung
 - b) Studiengänge einschließlich Studiengänge in vorangehenden Semestern sowie an einer gleichzeitig besuchten anderen Hochschule
 - c) Art des Studiums (z.B. Erst-, Zweit- und Promotionsstudium)
 - d) Grund, Semester und Jahr bei Beurlaubung und Exmatrikulation
 - e) absolvierte Praktika oder vergleichbare berufspraktische Zeiten
 - f) Fachbereich, in dem das Wahlrecht ausgeübt werden soll, sofern der Studierende mehr als einem Fachbereich angehört;
4. Semesterdaten
 - a) Anzahl der Fach- und Hochschulsemester
 - b) Studienunterbrechungen nach Art und Dauer;
5. Hochschuldaten
 - a) Bezeichnung der Hochschule der Ersteinschreibung
 - b) Bezeichnung der in vorangehenden Semestern besuchten Hochschulen
 - c) Art und Dauer eines Studiums im Beitrittsgebiet (vor dem 3. Oktober 1990)
 - d) Art, Land und Dauer eines Auslandsstudiums;
6. Prüfungsdaten
Unternommene Prüfungsleistungen hinsichtlich
 - a) Art, Fach oder Fachgebiet, ggf. Modulzugehörigkeit,
 - b) Datum der Prüfungsleistung (Semester, Monat und Jahr), ggf. Datum der Meldung zu einer Prüfungsleistung,
 - c) Ergebnis der Prüfungsleistung (z.B. bestanden, nicht bestanden) sowie Note(n) und ggf. erworbene Leistungspunkte
 - d) Zahl, Datum und Ergebnis unternommener Wiederholungen.
7. Beurlaubung und Exmatrikulation
Grund, Semester und Jahr.

8. Studienkontenbezogene Daten
 - a) Art und Umfang (Startguthaben) eines eventuell bereits eingerichteten Studienkontos
 - b) Name und Ort der Hochschule, die das Studienkonto zuletzt geführt hat
 - c) aktueller Stand des Studienguthabens oder eines gewährten Restguthabens
 - d) eventuell gewährte Bonusguthaben oder Bonuszeiten (einschl. der Angabe der Gründe und der Semester, für die diese gewährt worden sind)
 - e) Auslandssemester, die bei der Berechnung des Studienkontos zu berücksichtigen sind.

§ 28

Datenübermittlung

(1) Die für Zwecke der Gesetzgebung und der Planung im Hochschulbereich erhobenen Daten übermittelt die Johannes Gutenberg-Universität Mainz an das Statistische Landesamt.

(2) Die Übermittlung der übrigen erhobenen Daten an öffentliche Stellen ist auf Antrag der auffordernden Stelle zulässig, soweit diese aufgrund der Rechtsvorschriften berechtigt ist, die Daten zu erhalten und die Kenntnis der Daten zur Erfüllung der ihr obliegenden Aufgaben erforderlich ist. Gleiches gilt für Einrichtungen, die von öffentlicher Seite mit der Erledigung von Aufgaben beauftragt worden sind, die zur Erfüllung von Gesetzen, Rechtsverordnungen oder Satzungen erforderlich sind.

(3) Darüber hinaus ist die Übermittlung von Daten an Personen oder Stellen außerhalb der öffentlichen Verwaltung nur zulässig, wenn die oder der Betroffene schriftlich einwilligt.

§ 29

Auskunft über gespeicherte Daten

(1) Studierenden ist auf persönlich gestellten Antrag unter gleichzeitiger Vorlage eines gültigen Reisepasses oder Personalausweises Auskunft zu erteilen über ihre personenbezogenen gespeicherten Daten. Ausnahmsweise können auch auf fernmündlich oder schriftlich gestellte Anfragen Auskünfte erteilt werden, wenn die Identität der Anfragenden zweifelsfrei feststeht.

(2) Studierende können sich bei Auskunftersuchen vertreten lassen; der Antrag kann in diesem Fall nur persönlich gestellt werden. Vertreter haben ihre Identität und Vollmacht nachzuweisen.

§ 30

Datenlöschung

Die erhobenen und gespeicherten Daten dürfen nur solange aufbewahrt werden, wie ihre Kenntnis erforderlich ist; längstens jedoch 60 Jahre.

Sechster Abschnitt
Schlussbestimmungen

§ 31

Form der Verwaltungsakte, Erlass weiterer Verwaltungsvorschriften

(1) Sämtliche Verwaltungsakte, die sich in Umsetzung dieser Ordnung ergeben, können in elektronischer Form durchgeführt werden; die hierzu einschlägigen Bestimmungen (insb. §§ 3a und 37 VwVerfG) sind anzuwenden.

(2) Die zur Durchführung dieser Einschreibeordnung erforderlichen Verwaltungsvorschriften erlässt der Präsident.

§ 32

In-Kraft-Treten

Diese Einschreibeordnung tritt am 15. Juli 2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung für die Einschreibung an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 14. Januar 1999 in ihrer letzten gültigen Fassung außer Kraft.

Mainz, den 10. Juli 2008

Der Präsident
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
Universitätsprofessor Dr. Georg K r a u s c h